

# **Satzung**

## **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen: „Moyamoya Freunde und Förderer Deutschland e.V.“. In englischsprachigen Publikationen ist die Bezeichnung „Moyamoya friends association Germany e.V.“ zu verwenden.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Essen und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Essen eingetragen. Er kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung an einen anderen Ort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland verlegt werden.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung zur Moyamoya-Angiopathie und deren Differentialdiagnosen. Ziel ist es, die gesundheitliche Situation von Menschen mit der Moyamoya-Angiopathie zu verbessern. Dabei liegt ein Schwerpunkt darauf, die Früherkennung, Diagnostik und Therapie von Betroffenen zu unterstützen und den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisstand Betroffenen und Fachkreisen zugänglich zu machen. Der Verein verfolgt weiterhin das Ziel, wissenschaftliche und Patienten-Veranstaltungen und Forschungsprojekte zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote für Betroffene und Fachkreise auszurichten. Ein weiterer Vereinszweck ist die Förderung des Austausches von Betroffenen untereinander.
- (3) Zur Verwirklichung der vorgenannten Zwecke kann der Verein Diagnose-, Interventions- und Beratungszentren betreiben.
- (4) Darüber hinaus kann der Verein andere juristische Personen oder Gesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen, soweit deren Zwecke und Ziele denen des Vereins entsprechen.

## **§ 3 Selbstlosigkeit**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Entstandene Aufwendungen z.B. für Telefon-, Raum- und Reisekosten darf der Verein den Vereinsmitgliedern gemäß der gesetzlichen Rahmenvorgaben (z.B. Bundesreisekostengesetz) erstatten.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat ordentliche (§ 5) und fördernde (§ 6) Mitglieder.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist von zwei ordentlichen Mitgliedern des Vereins zu befürworten.
- (3) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung entscheidet bei Einspruch die Mitgliederversammlung endgültig.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand oder einem Vorstandsmitglied unter Einhaltung der Frist von 6 Wochen vor Ende des Geschäftsjahres.
- (6) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins verstößt oder trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für einen Zeitraum von 2 Jahren im Rückstand bleibt, so kann es durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Bis zum Zusammentritt der Mitgliederversammlung kann der Vorstand den vorläufigen Ausschluss aussprechen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden.

#### **§ 5 Ordentliche Mitglieder**

- (1) Ordentliche Mitglieder des Vereins sind natürliche Personen, die sich mit den Zielen des Vereins identifizieren.
- (2) Ordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern gewählt werden. Diese haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind aber vom Mitgliedsbeitrag befreit.

#### **§ 6 Fördernde Mitglieder**

- (1) Juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts, welche die Ziele des Vereins ideell und materiell zu unterstützen bereit sind, können auf Antrag vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
- (2) Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht und können nicht in den Vorstand des Vereins gewählt werden.

#### **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung (§8). Zur Festlegung der Beitragshöhe und –fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Rechnungsprüfer
- optional der Wissenschaftliche Beirat

## **§ 9 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, einer stellvertretenden Vorsitzenden/Vorsitzendem und einer Schatzmeisterin/einem Schatzmeister. Darüber hinaus können zwei weitere ordentliche Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorsitzende/der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/Vorsitzender sowie die Schatzmeisterin/der Schatzmeister. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die / der Vorsitzende und die stellvertretende Vorsitzende/der stellvertretende Vorsitzende werden in einem gesonderten Wahlgang aus dem Vorstand heraus bestimmt. Der Schatzmeister wird vor der eigentlichen Vorstandswahl in einem gesonderten Wahlverfahren gewählt. Er ist automatisch Mitglied des danach zu wählenden Vorstandes. Nicht gewählte Kandidaten aus der Wahl des Schatzmeisters können im darauffolgenden Wahlgang für den Vorstand kandidieren. Der Schatzmeister kann unbegrenzt oft wiedergewählt werden. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Die originäre Vorstands-/Geschäftsführungstätigkeit wird vom Vorstand ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer bestellen. Diese/dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand gibt der Geschäftsführerin /dem Geschäftsführer eine Geschäftsordnung.
- (5) Soweit der Vorstand dem Vereinszweck entsprechend §2, Absatz (2) und (3) der Satzung tätig wird, erhält der Vorstand für seinen Arbeits- oder Zeitaufwand eine Tätigkeitsvergütung. Die Tätigkeitsvergütung darf nicht unverhältnismäßig hoch sein.

- (6) Vorstandssitzungen finden mindestens einmal im Jahr statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden und bei deren/dessen Verhinderung durch seine Stellvertreterin/seinen Stellvertreter schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen und unter Beifügung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens 2 Vorstandsmitglieder – darunter auch der/ die Vorsitzender/ Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende / Vorsitzende - anwesend sind.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich und auch per Email oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, per Email oder fernmündlich erklären. Schriftlich, per Email oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden / der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (9) Ordentliche Mitglieder können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenvorsitzenden gewählt worden. Diese sind beratend zu hören, können an Vorstandssitzungen teilnehmen, sind von Mitgliedsbeiträgen befreit, aber haben über Ihren Mitgliederstatus im Vorstand kein Stimm- oder Vertretungsrecht.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von 30% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per Email durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden unter Wahrung der Einladungsfrist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Email folgenden Tag. Das Einladungsschreiben oder die Einladungsemail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte, dem Verein schriftlich angegebene Email-Adresse oder Postadresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet insbesondere über:

- a. Aufgaben des Vereins
- b. Beteiligung an Gesellschaften
- c. Mitgliedsbeiträge (siehe § 7)

- d. Satzungsänderungen
- e. Auflösung des Vereins

- (5) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist übertragbar.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### **§ 11 Die Rechnungsprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt für die Dauer von zwei Jahren zwei Rechnungsprüfer, die die Kassenführung und den Kassenbericht des Vorstands zu prüfen haben.
- (2) Die Rechnungsprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Die Rechnungsprüfer prüfen mindestens einmal jährlich die Verwendung der finanziellen Mittel der Gesellschaft und die Kassenführung und berichten darüber auf der Mitgliederversammlung.

### **§ 12 Der Wissenschaftliche Beirat**

- (1) Der Verein kann einen Wissenschaftlichen Beirat einrichten. Dieser berät die Organe des Vereins in fachlichen Angelegenheiten. Der Beirat kann auch zur Beilegung von vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten angerufen werden.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu fünf Personen. Er setzt sich zusammen aus Experten und ärztlichen Mitgliedern.
- (3) Die Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren berufen. Einmalige oder mehrmalige Wiederberufung ist möglich. Der Beirat gibt sich einen Vorsitzenden.
- (4) Der Wissenschaftliche Beirat bewertet und berät den Verein in seinen wissenschaftlichen Tätigkeiten. Zudem soll der Wissenschaftliche Beirat helfen, die Arbeiten des Vereins perspektivisch voranzutreiben. Im Übrigen gelten die Regelungen über den Vorstand analog.

### **§ 13 Änderung des Zwecks und Satzungsänderung**

- (1) Für die Änderung des Vereinszwecks und für andere Satzungsänderungen ist eine 2/3-Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen

wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden waren.

### **§ 14 Beurkundung von Beschlüssen**

Die in Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter und der Protokollführerin/dem Protokollführer der Sitzung zu unterzeichnen.

### **§ 15 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden. Bei einer Vereinsauflösung ist im Gegensatz zu anderen Mitgliederversammlungen die Stimme nicht übertragbar.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks ausschließlicher Verwendung für die gemeinnützige Förderung von Wissenschaft und Forschung.
- (3) Versammlungsleiter muss ein Mitglied des Vorstandes sein, Protokollführer kann jedes Mitglied sein.

Angenommen durch Beschluss auf der Mitgliederversammlung am 22.08.2019 in Essen.

Satzung

Errichtet am: 22.08.2019